

Merkblatt Förderung Urlaub am Bauernhof

Ansprechpartner/Herausgeber: Petra Weilguny

Stand: aktualisiert am 2025-07

Für Urlaub am Bauernhof-Betriebe gibt es Fördermöglichkeiten aus dem Programm Ländliche Entwicklung 2023-2027, „Investition in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)“

Detaillierte Informationen zu dieser Maßnahme stehen auf der AMA homepage:

<https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-08-bml/das-wichtigste-im-ueberblick>

Wer wird gefördert

- BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe
- Mitglieder eines Haushalts von landwirtschaftlichen Betrieben (Bezug zu landwirtschaftlichem Betrieb)
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe (zB GesbR, juristische Personen, Personengesellschaften, ...)

Was wird gefördert

Gefördert werden bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür notwendigen Einrichtungen und Ausstattung in folgenden Bereichen:

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung (zB Urlaub am Bauernhof, Buschenschenken)
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (zB.: Hofläden, Verarbeitungsraum)
- Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen (Dienstleistungs-) Bereichen (zB.: Green Care)

Fördervoraussetzungen

- Mind. 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche muss ab Antragstellung bewirtschaftet werden bzw. Betriebe des Gartenbau-, Feldgemüse-, Obst-, Wein- oder Hopfenanbau sowie Bienenhaltung, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, müssen einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können.
- Das Projekt muss einen Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb haben.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- Ein Diversifizierungskonzept ist verpflichtend vorzulegen ab einer Investitionssumme von € 50.000,- (Betriebskonzept), vereinfachtes Diversifizierungskonzept bei einer Investitionssumme unter € 50.000,- (Ausgangssituation, Ziele, positive Wirtschaftlichkeit sowie Finanzierbarkeit des Projektes, ist darzulegen) – hierbei kann die Spezialberatung Urlaub am Bauernhof unterstützen (kostenpflichtiges Beratungsprodukt)
- NEU! Auch gewerblich geführte Gästebeherbergung in Verbindung mit einer aktiven landwirtschaftlichen Betriebsführung ist bis zu 22 Betten förderbar.
- **Nicht förderbar** sind reine **Forstbetriebe**.

Wie wird gefördert

- Mindestinvestition: 15.000 Euro netto
- Von den förderfähigen Investitionskosten ist ein Zuschuss im Ausmaß von 25 % möglich
- Bei Investitionen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen beträgt der Zuschuss 30%
- In der Förderperiode steht jedem einzelbetrieblichen Projekt eine förderfähige Kostenobergrenze von € 400.000,- netto (= max. 100.000 € Förderung) je Betrieb zur Verfügung (bei Zusammenschlüssen sind es € 400.000,- je Projekt)
- Zuschuss zu Investitionen als De-minimis-Beihilfe (max. 200.000 Euro Fördersumme innerhalb von 3 Jahren)

Worauf muss geachtet werden

- Projektauswahlverfahren ist NEU, Mindestpunkteanzahl (dzt. 8 von 20) ist zu erreichen
- Bei baulichen und technischen Maßnahmen müssen alle behördlichen Genehmigungen vorhanden sein, unter anderem Baubewilligung od. Bauanzeige oder Bestätigung Baubehörde erforderlich: „keine Baubewilligung/Bauanzeige erforderlich
- Baubewilligung/Einreichplan: eindeutige Bezeichnung erforderlich zB Gästebeherbergung, UaB bzw. Bezeichnung „Ferienwohnung“, „Gästezimmer“
- Bei Projekten zum landwirtschaftlichen Tourismus ist eine Förderung von maximal 22 Betten möglich (bereits vorhandene fixe Betten und zusätzlich geplante fixe Betten)
- Ausfüllen der Checkliste Gewerblichkeit <https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-08-bml/merkblaetter-und-unterlagen> bzw. Nachweis Gewerbeanmeldung über 10 Betten
- Bei Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag erforderlich (dieser muss für mindestens fünf Jahre ausgelegt sein)
- Es werden nur neuwertige Maschinen und Geräte gefördert
- Eine Versicherung gegen Elementarschäden hat bei Gebäudeinvestitionen und unbeweglichen Investitionsgegenständen im Gebäude, über die erforderliche Laufzeit von fünf Jahren ab der Endauszahlung, vorzuliegen (Versicherungspolizze)
- Keine private Nutzung oder Dauervermietung im Bereich Gästebeherbergung während der Behaltefrist (5 Jahre nach der letzten Zahlung)
- Publizitätsnachweise: Förderlogoleiste oder Tafel

Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für Leistungen vor Antragstellung oder nach Ablauf der genehmigten Durchführungsfrist
- Eigenleistung (Ausnahme eigenes Bauholz)
- Sach- und Personalkosten (auch in Zusammenhang mit Investition)
- Erwerb von Grund und Boden und damit zusammenhängenden Kosten

- Investitionen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden (Neubau von Gebäuden, technische Anlagen oder Maschinen und Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude)
- Kosten für Anlagen zur Energie und Wärmebereitstellung (zB Heizkessel, Solaranlagen, Wärmepumpen, ...) – betrifft nicht Kachelöfen, Kamine, wenn mit erneuerbarer Energie
- Rechnungen mit einem Betrag von unter 100 Euro netto
- Nicht eindeutig zuorden- bzw. abgrenzbare Kosten sowie Kosten für kurzlebige bzw. geringwertige Anschaffungen zB:
 - Befestigungen im Außenbereich (Parkplätze, Zufahrten, (Innen)hofgestaltung, ...)
 - Gäste-PKW Garage, Car-Port
 - Bepflanzungen, Blumentröge, Gelände-Grünraumgestaltung
 - Textilien (Vorhänge, Tischtücher, Teppiche, Bettwäsche, Handtücher, ...)
 - bewegliche Kleingeräte und Einrichtungsgegenstände (zB Toaster, Bilder, Spielzeug, ...)

Antragstellung und Auswahlverfahren

- Antragstellung ist online (DFP): www.eama.at. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine Registrierung bei der AMA: Betriebs- bzw. Klientennummer und die ID-Austria
- Unbedingt vor Investitionsbeginn, Auftragsvergabe und Bestellungen
- Es werden nur Lieferungen, Leistungen, Rechnungen und Zahlungen anerkannt, die nach dem Stichtag für die Kostenanerkennung (= Antragseingangsdatum, sofern der Antrag angenommen wird) anfallen. Auch rechtsverbindliche Verträge oder Bestellungen müssen nach dem Datum der Antragsannahme liegen. (Anmerkung: Stichtag der Kostenanrechenbarkeit = Eingangsstempel, im Ersts Schreiben wird dieser dem Förderer mitgeteilt)

Projektauswahlverfahren

- Bewertung der Anträge nach einem bundesweit einheitlichen Bewertungsschema
- Vorgegebene Mindestpunktzahl (dzt. 8 Punkte) muss erreicht werden. Je nach Mittelverfügbarkeit bzw. Budgetsituation kann die Bewilligende Stelle die erforderliche Mindestpunktzahl für die Projektauswahl anheben.
- Auswahlverfahren wird blockweise durchgeführt. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die spätestens bis zum Stichtag - nach vollständiger Vorlage der angeforderten Unterlagen bei der Bewilligenden Stelle – entscheidungsreif sind. Hier finden Sie die Auswahlkriterien <https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-08-bml/das-wichtigste-im-ueberblick%23kriterien#kriterien>
- Die Stichtage für das Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle festgelegt und rechtzeitig veröffentlicht. www.ama.at/dfp/ - Förderungen und Fristen

Beilagen

- Verpflichtungserklärung und Datenschutzbestimmungen (online auszufüllen)
- Diversifizierungskonzept
- Kostendarstellung inkl. Kostenplausibilisierung: zur Kostenplausibilisierung können auch Pauschalkostensätze für die Einrichtung und Ausstattung herangezogen werden: Ferienwohnung: 6.850 EUR pro Fixbett; Zimmer: 3.910 EUR pro Fixbett
- De-Minimis-Formblatt: alle De-Minimis-Förderungen der letzten 3 Jahre sind anzugeben.
- Für die Betragsgrenze von max. 200.000 Euro ist das Datum der Genehmigung der letzten Förderung ausschlaggebend
- Bei baulichen und technischen Maßnahmen sind alle behördlichen Genehmigungen

- vorzulegen
- An Unterlagen ist alles zu erbringen was anhand der Auswahlkriterien notwendig ist
- Versicherungsnachweis (nach Projektabschluss)
- Sozialversicherungsnachweis – Meldung SVB

Kombinierbarkeit von Fördermöglichkeiten

- Eine Kombination mit AIK ist nicht möglich
- LE-Förderung ist nicht kombinierbar mit einer gewerblichen Förderung

Sonstiges

- Wenn bei Antragstellung noch nicht alle Unterlagen vorhanden sind, dann müssen diese bis zum Ende des Calls (jeweils im Internet veröffentlicht) eingelangt sein, sonst kommt der Antrag nicht ins Auswahlverfahren.
- Calls sind in der Regel 6 Wochen offen, voraussichtlich quartalsmäßig
- Ein Betrieb kann sowohl im Bereich der landwirtschaftlichen Investition und Diversifizierung gleichzeitig einen Förderantrag stellen (max. Fördersumme je € 100.000, = insgesamt € 200.000,-)
- Nachweis über Qualitätsverbesserungssystem (bei UaB-Mitgliedern bei Antragstellung mit einreichen, bei nicht kategorisierten Betrieben (= neue Betriebe), wird es als Auflage formuliert und ist bei Projektabschluss nachzureichen.
- Auswahlkriterium Barrierefreiheit: Spezialisierung UaB ist hier nicht notwendig, allerdings im Projektantrag beschreiben.
- Qualifikationsnachweise, wenn vorhanden bei Antrag mit einreichen (ein 1-Tagesseminar vermutlich zu wenig – wobei es hier keine Definition gibt aber Zertifikatslehrgang, Einsteigerseminar sind gut, Bildungsnachweis zu Antrag dazu)
- Förderbare Begleitmaßnahmen wie zB Wellnessbereich, Schwimmteich/Pool, – diese Bereiche werden individuell entschieden.
- Alle Unterlagen rund um die Förderung und Fristen unter: <https://www.ama.at/dpf>
- Förderungen/Fristen: Wichtigste im Überblick, Merkblätter, Aufrufe und Fristen OÖ: <https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-08-bml/aufrufe-und-fristen#34b>
- Allgemeine Informationen: Infoblätter, DFP-Förderhandbuch, Erklärvideos
- Logos: Mustervorlagen
- Detailliertes Merkblatt zur Maßnahme 73-08 unter https://www.ama.at/getattachment/ba93fbee-5a10-4292-a636-fae9c0176b/Merkblatt-73-08_Version-4.pdf